

Art 4 Abs 3 EUV; Art 267 AEUV; Art 50 GRC; Art 54 SDÜ; § 363a StPO

Keine Verpflichtung, Erneuerungsantrag auf Verletzungen des Unionsrechts anzuwenden

EuGH, Urteil vom 24. Oktober 2018, C-234/17

Die Antragsteller XC, YB und ZA wandten sich mit Erneuerungsantrag (§ 363a StPO) an den OGH, weil sie sich durch Rechtshilfe seitens österreichischer für Schweizer Justizbehörden in Grundrechten, insbesondere nach Art 50 GRC und Art 54 SDÜ, verletzt erachteten.

In der Frage, ob auch die Verletzung von Unionsrecht einen Prüfungsmaßstab in einem Erneuerungsverfahren beim OGH bilden kann, gab es uneinheitliche Rsp. Der OGH beschloss in einem verstärkten Senat, den EuGH mit der Frage zu befassen (Art 267 AEUV), ob die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität (von Unionsrecht), wie sie aus Art 4 Abs 3 EUV abgeleitet werden, den OGH verpflichten, die Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Strafgerichts hinsichtlich behaupteter Verletzung von Unionsrecht vorzunehmen, wenn das nationale Recht (§ 363a StPO) eine solche Überprüfung nur in Bezug auf die MRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle vorsieht.

Der EuGH verneinte eine solche Verpflichtung. Er betonte dabei den wesensmäßigen Unterschied des Grundrechtsschutzes nach der MRK einerseits und dem Unionsrecht andererseits, weshalb der Erneuerungsantrag (§ 363a StPO) und „Klagen“ zum Schutz von Unionsrechten unter dem Gesichtspunkt der Äquivalenz nicht vergleichbar seien. Zum Effektivitätsgrundsatz hielt er fest, dass das Unionsrecht Organe von Mitgliedstaaten nicht zwingt, rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zu beseitigen, selbst wenn dadurch einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Situation abgeholfen werden könnte. Im Übrigen sah der EuGH die Möglichkeiten zur wirksamen Durchsetzung von Unionsrecht im Rahmen der (österr.) Strafprozessordnung ausreichend gewahrt und betonte, aus dem Grundsatz der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen folge, dass der Mitgliedstaat für letztinstanzliche (unionsrechtswidrige) Gerichtsentscheidungen hafte.

Der OGH wird seiner Entscheidung über die Erneuerungsanträge diese Auslegung des Unionsrechts zugrunde zu legen haben. Eine meritorische Prüfung behaupteter Verletzungen von Unionsrecht könnte sich jedenfalls nicht auf eine aus Art 4 Abs 3 EUV abgeleitete Verpflichtung stützen.

Link zur Entscheidung im deutschen Original

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=206981&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3543278>

Art 10 EMRK

Die Verpflichtung einer Zeitung zur Zahlung einer Entschädigung von EUR 6.000 durch ein kroatisches Gericht für den Artikel „Richter X sollte an den Pranger“ verletzt Recht auf freie Meinungsäußerung.

EGMR Urteil vom 8.11.2018, Bsw-Nr 2782/12, NARODNI LIST D.D. v. CROATIA

Die Beschwerdeführerin ist eine kroatische Gesellschaft, die ein Wochenmagazin herausgibt, Sie wandte sich gegen die Entscheidung eines kroatischen Landgerichts, wonach sie einen Richter diffamiert habe und deshalb EUR 6.000,- an Entschädigung zahlen habe müssen. Die Entscheidung bezog sich auf einen Artikel der Beschwerdeführerin mit der Überschrift „Richter X sollte an den Pranger“. Darin kritisierte sie den Richter, weil dieser trotz eines potentiellen Interessenkonflikts und entgegen dem „Code of Judicial Ethics“ zur

Eröffnungsfeier einer Zeitung gegangen sei und darüber hinaus einen rechtswidrigen Durchsuchungsbefehl betreffend die Räumlichkeiten der Gesellschaft erlassen habe

Der Gerichtshof stellte fest, dass es Personen nicht verwehrt sein dürfe - außer im Fall von schweren schädigenden und unbegründeten Angriffen - die Justiz zu kritisieren. Der Artikel habe eine Frage von öffentlichem Interesse, nämlich das Funktionieren der Justiz, betroffen und sei zwar scharf, aber nicht beleidigend formuliert gewesen. Die Art und Weise, wie der Artikel geschrieben worden sei, verletze daher nicht das Recht auf freie Meinungsäußerung. Darüber hinaus sei die Höhe der dem Beschwerdeführer auferlegten Zahlung unangemessen und könne vor einer offenen Diskussion über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse abschrecken.

Link zur Entscheidung: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-187397"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)

Art 6 Abs 1 EMRK, § 19 Abs 2 JN, § 22 Abs 2 GOG

Nachtrag zu EGMR 21.6.2018, BswNr 5734/14, Aviso Zeta AG gegen Österreich, veröffentlicht in NLMR 3/2018, 225, durch EGMR 16.10.2018, BswNr 23532/14, Dainelienė gegen Lithuania

Wenn die Zusammensetzung des Senates des Höchstgerichts im Vorhinein nicht bekannt gegeben wird, wird den Parteien die Möglichkeit genommen, eine etwaige Befangenheit einzelner Mitglieder des Senats zu prüfen und entsprechende Anträge zu stellen. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung und erscheint unverhältnismäßig, einer Partei eine Nachforschungspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung des Senats aufzuerlegen.

In beiden Fällen hatte der EGMR nationale Verfahren zu beurteilen, bei denen die objektive Befangenheit eines Senatsmitglieds eines Höchstgerichts erst mit Beschwerde beim EGMR geltend gemacht wurde. In beiden Fällen war dem Rechtsmittelwerber vor Zugang der Endentscheidung die Zusammensetzung des Senates nicht bekannt. In beiden Fällen argumentierten die Regierungen, dass es dem Rechtsmittelwerber im Vorhinein möglich gewesen wäre, die Zusammensetzung in Erfahrung zu bringen um die mögliche Befangenheit im nationalen Verfahren prüfen zu lassen (Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsmittelzugangs).